

# FAQ's

1. **Frage:** Wie ist die Unternehmensorganisation darzustellen, um „grün“ zu sein?

**Antwort:** Ein Organigramm mit Geldwäschebeauftragten, Leitungsebene und Beschreibung der Tätigkeit in Österreich (Unternehmenssitz, Standorte, Mitarbeiter etc.).

2. **Frage:** Inwiefern muss begriffliche Einheit von Schritt 1 gemäß § 21 Abs 1 StGSG iVm § 4 Abs 1 FM-GwG, (Definition von relevanten Risikofaktoren) zu Schritt 2 (Analyse der definierten Risikofaktoren) bestehen? Ist Stringenz ausreichend?

**Antwort:** Definition, Analyse, Bewertung und Maßnahmen sollten aufbauend sein und damit eine Einheit darstellen (inhaltliche Beurteilung). Grün wird auch zu erlangen sein, wenn die Punkte vorhanden sind (keine inhaltliche Beurteilung).

3. **Frage:** Ist es (grundsätzlich) (un-)zulässig, dass eine Vermengung der Risikofaktorendefinitionen z.B. Produkt und Transaktionsrisiko unter einer neuen „Überschrift“ zusammengefasst werden?

**Antwort:** Für uns ist es leichter, wenn die Punkte getrennt abgewickelt werden, wenn unter einer Überschrift beide Risikofaktoren abgewickelt werden, ist es natürlich auch zulässig.

4. **Frage:** Die Auswertungskategorie „Angemessene interne Strategien, Kontrollen, Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltsbestimmungen usw.“ ist sehr umfassend. Wann kann hier von einer positiven/zufriedenstellenden Bewertung bei Berücksichtigung des § 23 FM-GwG ausgegangen werden? Sind die angeführten „Subpunkte“ mehrheitlich zu erfüllen?

**Antwort:** Die Unterpunkte:

- Ausreichende personelle Ressourcen,
- verdächtige Transaktionen,
- standardisiertes Berichtswesen werden entfernt.

Mehrheitlich wird nicht ausreichen, weil es bekannt ist was wir wollen. Zukünftig ebenfalls ja/nein.

5. **Frage:** Vor dem Hintergrund, dass andere „Subpunkte“ mit „ja bzw. nein“ bewertet wurden, stellt sich die Frage wie folgt: Wie kann abgeschätzt werden, dass ein Unterpunkt in dieser Auswertungskategorie vollständig erfüllt wird?

**Antwort:** Siehe Antwort zu Frage 4.

6. **Frage:** Ich habe in der Risikoanalyse dargelegt, dass eine Geldwäsche aufgrund des Geschäftsmodells (ausschließlich Bargeld für Wettschein) gar nicht möglich ist und somit natürlich kein Risiko besteht. Wie kann es also sein, dass die Auswertung der Risikoanalyse mit 43x rot bewertet wurde?

**Antwort:** Rot bedeutet, der Inhalt/die Auseinandersetzung mit dem Thema ist nicht vorhanden. Kein Risiko ist nicht nachvollziehbar und gar nicht möglich. Die Schlussfolgerung: nur Bargeld und daher kein Risiko ist nicht nachvollziehbar.

7. **Frage:** Sorgfaltspflichten in allen 3 Abstufungen: allgemeine Sorgfaltspflichten, vereinfachte Sorgfaltspflichten, verstärkte Sorgfaltspflichten

**Antwort:** Verweise auf das FM-GwG und Anlagen zum FM-GwG sind zu beachten. Es gibt dazu ein Infoblatt der A3.

8. **Frage:** Ist es wesentlich, dass die spezifischen Begriffe (Treuhand, Treugeber,...) in der Risikoanalyse beschrieben werden?

**Antwort:** Im konkreten Fall: „Kunden des Unternehmens sind ausschließlich natürliche Personen“, dies schließt Treuhänder und Treugeber aus.  
Alle Wettunternehmer und Ausspielbewilligten haben nur natürliche Personen als Kunden, daher ja, jeder Unternehmer muss sich mit den Begriffen auseinandersetzen.  
Negativbewertungen durch die Behörde gibt es nicht, nein bedeutet somit nicht, dass es etwas im Unternehmen nicht gibt, sondern dass sich der Unternehmer nicht damit auseinandergesetzt hat (Beispiel: Kryptowährungen ja/nein).

9. **Frage:** Das Know-Your-Customer-Prinzip und die Mittelherkunft werden bei den meisten Zahlungsmethoden (außer bar) auf den jeweiligen Zahlungsanbieter ausgelagert. Ist die Bewertung gelb zu verstehen, dass dies ein mittleres Risiko ist oder muss eine bessere (ausführlichere) Beschreibung gemacht werden?

**Antwort:** Es muss eine ausführlichere Beschreibung gemacht werden.

10. **Frage:** Wie ist der Begriff „gelegentliche Transaktionen“ zu verstehen (gerade in Zusammenhang mit registrierten Kunden) und welche Formulierung ist notwendig, um eine positive (grüne) Bewertung zu erhalten?

**Antwort:** Auch bei registrierten Kunden hat man sich mit dem Begriff auseinanderzusetzen, da das StWttG und das StGSG auf § 5 Z 2 des Einleitungssatzes des FM-GwG verweisen.

Kunde: jede Person, die mit dem Verpflichteten eine Geschäftsbeziehung begründet hat oder begründen will, sowie jede Person für die der Verpflichtete eine Transaktion durchführt oder durchführen soll, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt (gelegentliche Transaktion).

Begründung der Geschäftsbeziehung ist nicht die Registrierung, sondern die Registrierung verbunden mit Transaktionen (Wette, Glücksspiel).

**11. Frage:** Muss der Geldwäschebeauftragte namentlich erwähnt werden? Kompetenz wird über die absolvierten Schulungen abgedeckt?

**Antwort:** Nein, in der Risikoanalyse ist eine namentliche Erwähnung nicht zwingend erforderlich, aber auch nicht verboten.

**12. Frage:** Die Aufbewahrungsfrist (Nachvollziehbarkeit von Transaktionen) wird im Landeswettengesetz festgelegt. Was ist konkret notwendig, um hier eine „grüne“ Bewertung zu erhalten?

**Antwort:** Eine Auseinandersetzung mit dem Thema, sodass die Behörde die dargestellte Aufbewahrung überprüfen kann.

**13. Frage:** Ist der Behörde das Löschkonzept vorzulegen, welches nach den Vorgaben der DSGVO erstellt wurde und geldwäschetechnisch nicht relevant ist?

**Antwort:** Nein, Auseinandersetzung mit dem Thema.

**14. Frage:** Ist der Punkt „Angemessene interne Strategien...“ explizit in das Konzept aufzunehmen? In der aktuellen Fassung wurden die relevanten Punkte unter „risikominimierende Maßnahmen“ zusammengefasst und beschrieben.

**Antwort:** Es geht um die Auseinandersetzung mit den Unterpunkten. Für uns ist es natürlich einfacher, wenn wir die Unterpunkte leicht erkennen können.

**15. Frage:** Vor dem Hintergrund des Informationsblattes Risikoanalyse ist folgende Frage im Zusammenhang mit der Auswertung zu stellen: Welcher Unterschied besteht in der Auswertungskategorie „Bewertung der Risikofaktoren“ und „Plausible Bewertung aller unternehmensspezifischer Risiken unter Berücksichtigung der risikominimierenden Maßnahmen, die mit der faktischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens übereinstimmt“? Ist die plausible Bewertung nicht Teil der Bewertung per se (vgl. hierzu genannte Information bzw. FMA-Rundschreiben)?

**Antwort:** Während der erste Punkt einen Teilschritt der Risikoanalyse darstellt, ist der letzte Punkt eine Zusammenfassung, was die Risikoanalyse sein soll (dieser Punkt stammt aus unserer internen Schulung, und stellt somit eine inhaltliche Gesamtbeurteilung dar).